Fachhochschule
Dortmund
University of Applied Sciences and Arts

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-080

Amtliche Mitteilung

24.11.2026

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
M.A. Film Hybrid & Non Fiction
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang M.A. Film – Hybrid & Non Fiction des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. 2026 S. 552), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften ... **3**
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung ... **3**
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad ... **3**
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem ... **3**
§ 4 Zugangsvoraussetzungen ... **4**
§ 5 Studienberatung ... **6**
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit ... **6**
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer ... **6**
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ... **6**
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen ... **6**
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation ... **6**
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... **6**
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen ... **7**
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen ... **7**
§ 14 Widerspruchsverfahren ... **7**
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ... **7**
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module ... **7**
III. Besondere Studieninhalte ... **7**
§ 16 Schlüsselqualifikationen ... **7**
§ 17 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester ... **7**
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen ... **7**
§ 18 Ziel und Form ... **7**
§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen ... **8**

§ 20 Durchführung von Prüfungen ... 8
§ 21 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten ... 8
§ 22 Projektbezogene Arbeiten ... 8
§ 23 Prüfungen in mündlicher Form ... 8
§ 24 Hausarbeiten und Referate ... 8
§ 25 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen ... 9
V. Masterprojekt und Thesis ... 9
§ 26 Masterprojekt und Thesis ... 9
§ 27 Zulassung zum Masterprojekt und zur Thesis ... 9
§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis ... 10
§ 29 Abgabe des Masterprojekts und der Thesis ... 10
§ 30 Kolloquium ... 10
§ 31 Bewertung von Masterprojekt und Thesis ... 10
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse ... 11
§ 32 Ergebnis der Masterprüfung ... 11
§ 34 Zusatzmodule ... 11
§ 35 Masterurkunde ... 11
§ 36 Datenschutz ... 11
VII. Schlussbestimmungen ... 12
§ 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung ... 12
Anlagen:
Studienverlaufsplan ... 14
Äquivalenzliste über die Anerkennung von Studienleistungen ... 15
Brücken- und Angleichsmodule ... 16

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

(1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang *Film – Hybrid & Non-Fiction* des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 19. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 64 vom 22.07.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.

(2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung – nachfolgend als RahmenPO bezeichnet – für den Masterstudiengang *Film – Hybrid & Non-Fiction*. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

(1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) die Studierenden, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, im Bereich des hybriden und non-fiktionalen Films und der sich ableitenden Formen konzeptionell, gestalterisch und technisch praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.

(2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

(4) Im Übrigen findet § 2 der RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

(1) Das Masterstudium *Film Hybrid & Non-Fiction* wird insbesondere in seinen gestalterischen Anteilen in der Regel als Projektstudium angeboten. Durch die Form der Projektarbeit sollen die Studierenden durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellungen bzw. praktische Mitarbeit in größeren Projektzusammenhängen an die berufliche Tätigkeit als Film- und Medienschaffende herangeführt werden.

(2) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 2.700 Stunden (960

Stunden / 1.Semester, 840 Stunden / 2.Semester, 900 Stunden / 3. Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung des Masterprojekts und der Thesis. Davon entfallen insgesamt 38 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.

(4) Die Module des Masterstudiengangs *Film – Hybrid & Non-Fiction* einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in der **Anlage** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Studiengangs *Film – Hybrid & Non-Fiction* zu entnehmen.

(5) Im Übrigen findet § 3 der RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis

1. des Abschlusses eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs Film oder eines vergleichbaren Gestaltungsstudiengangs an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsganges an einer Berufsakademie mit curricularen Anteilen von Film als Studienschwerpunkt mit einem praktischen Anteil von mehr als 50 % und
2. der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.

   Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber durch eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestellte Kommission in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch- gestalterischen Eignung für den Masterstudiengang *Film – Hybrid & Non Fiction* an der Fachhochschule Dortmund.

3. Abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 1 kann zum Masterstudiengang *Film – Hybrid & Non-Fiction* zugelassen werden, wer

   Nachweislich einen fachfremden Diplom- oder Bachelorstudiengang abgeschlossen hat und eine fachliche Tätigkeit nachweisen kann, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Masterstudiengang *Film – Hybrid & Non-Fiction* aufweist und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Master-Studiengang vorausgesetzt werden:

   – im Bereich Autor*innenschaft durch Nachweis einer journalistischen, publizistischen oder kreativ-gestalterischen Tätigkeit der Bewerber*innen im Kontext professioneller audio-visueller Medien, die eine besondere, studiengangsbezogene Eignung belegen;

   – im Bereich Regie durch die Einreichung von dokumentarischer, non-fiktionaler oder hybrider Filmformaten, die durch den/die Bewerber*in in eigener Regieverantwortung realisiert wurden und die eine besondere, studiengangsbezogene Eignung belegen;

– im Bereich Kamera durch Nachweis einer aussagekräftigen Tätigkeit der Bewerber*innen im Umfeld der professionellen Film-/TV/Medien-Produktion (z. B. als DOP, Kameraassistent*in oder Fotograf*in), die eine besondere, studiengangsbezogene Eignung belegen;

– Im Bereich Montage/Sound-Design durch Nachweis einer Tätigkeit der Bewerber*innen im Umfeld der professionellen Filmpostproduktion (z. B. als Editor*in, Sound-Designer*in), die eine besondere, studiengangsbezogene Eignung belegen;

– im Bereich Creative Producing durch Nachweis einer aussagekräftigen Tätigkeit der Bewerber*innen im Umfeld der professionellen Film- und Fernsehproduktion (z. B. als Producer*in oder Produktionsleiter*in), die eine besondere, studiengangsbezogene Eignung belegen.

4. Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Satz 1 Nummer 1 mindestens 7 Semester bzw. 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 erfüllt sind, entscheidet im Zweifelsfall eine vom Fachbereichsrat gewählte Kommission. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Lehrenden im Masterstudiengang *Film – Hybrid & Non-Fiction*, davon mindestens ein*e Professor*in.

Umfassen die Studiengänge gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 lediglich sechs Semester bzw. 180 Leistungspunkte nach dem ECTS können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die noch fehlenden 30 Leistungspunkte durch die erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums oder mehrerer Praktika, Praxisprojekte oder berufspraktische Erfahrung mit einer Gesamtdauer von 700 Stunden nachweisen. Diese können in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden. Anerkannt werden können nur Praktika und berufliche Tätigkeiten im Bereich audio-visueller Medien, welche nach der graduierenden BA Prüfung erfolgt sind. Näheres regelt die Praxisprojektordnung.

Ein entsprechendes Praktikum kann auch bereits bei der Beantragung der Zulassung zum Studium nachgewiesen werden.

Ebenfalls kann der erfolgreiche Abschluss von Brücken- und Angleichsmodulen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten, als Praxisprojekt anerkannt werden. Hierzu wird die Belegung von Modulen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten aus den in **Anlage 3** benannten Modulen als Auflage durch die Studiengangsleitung ausgesprochen und der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verbindlich mitgeteilt. Die Auflagenerfüllung ist dem Studienbüro vor der Anmeldung zur Thesis anzuzeigen. Als Brücken- und Angleichsmodule können Module aus einem von der Studiengangsleitung festgelegten Pool von Modulen aus dem BA Studiengang Film & Sound des Fachbereichs Design Anwendung finden. Ein erfolgreich absolviertes Brücken- und Angleichsmodul wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Anzahl der möglichen Wiederholung von Brücken- und Angleichsmodulen ist nicht begrenzt.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 RahmenPO]

(1) Das Studium im Masterstudiengang *Film–Hybrid & Non-Fiction* kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen drei Semester.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

[zu § 8 RahmenPO]

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Absatz 3 Satz 2 HG resultieren.

(2) Im Übrigen findet § 8 der RahmenPO Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

§ 9 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

§ 10 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II der RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 16 Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

(1) Bestandteil des Curriculums gemäß der **Anlage** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.

(2) Im Übrigen findet § 18 der RahmenPO Anwendung.

§ 17 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 18 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

(1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage** vorgesehenen Modulen statt.

(2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23 RahmenPO) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25 RahmenPO) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26 RahmenPO) oder projektbezogene Arbeiten und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 24 RahmenPO) zulässig.

(3) Im Übrigen findet § 20 der RahmenPO Anwendung.

§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

(1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Masterstudiengang *Film – Hybrid & Non-Fiction* an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer*in zugelassen und nicht beurlaubt ist (hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz1 Satz 1 Nr. 1 RahmenPO Anwendung);
2. insgesamt noch keine gültigen vier Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in einem Masterstudiengang *Film – Hybrid & Non-Fiction* oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang *Film – Hybrid & Non-Fiction* oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang *Film – Hybrid & Non-Fiction* endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die/Der Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. Unterbleibt eine Abmeldung von Modul- oder Modulteilprüfungen, hat dies, abweichend von den Regelungen gemäß § 12 StgPO i. V. m. § 11 Absatz 1 Satz 1 und i. V. m. Absatz 2 Satz 1 RPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.

(4) Im Übrigen findet § 21 der RahmenPO Anwendung.

§ 20 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 21 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 22 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.

V. Masterprojekt und Thesis

§ 26 Masterprojekt und Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

(1) Das Masterprojekt beinhaltet den praktischen Teil des Masterabschlusses und soll zeigen, dass die zu Prüfenden befähigt sind, auf Basis des von ihnen erarbeiteten Projektdossiers eine oder mehrere Aufgaben aus ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach fachpraktisch-gestalterischen, filmischen und technischen Konzepten und Methoden selbstständig zu bearbeiten und auf professionellem Standard zu finalisieren.

(2) Das Masterprojekt kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertender Beitrag jeder/s Einzelnen aufgrund der Angabe von Projektabschnitten oder filmischer Gewerke, eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Jede/r zu Prüfende (auch bei einer Gruppenarbeit) hat eigenständig eine zum Abschlussprojekt zu erarbeitende Thesis abzufassen.

(3) Die Thesis beinhaltet den theoretisch reflektierten Teil des Masterabschlusses und impliziert einerseits die Bearbeitung einer spezifischen filmbezogenen Fragestellung – in der die/der Studierende selbstständig eine Fragestellung/eine These zu einem inhaltlich, gestalterisch, theoretisch, konzeptionell oder produktionell relevanten Aspekt des Master-Projekts entwickelt oder, unabhängig vom eigenen Projekt, eine relevante Fragestellung aus dem Bereich hybrider & non-fiktionaler Film/audio-visuelle Medien definiert und diese nach wissenschaftlichen Kriterien untersucht – sowie eine Reflexion der eigenen praktischen Arbeit. Letztere ist ebenfalls in schriftlicher Form unter den Aspekten Problemstellung, Idee, Methode, Alternativen, Konzeption, Innovation, ethische Gesamtbewertung durchzuführen.

(4) Für die Themenstellung der Thesis hat die / der zu Prüfende ein Vorschlagsrecht.

(5) Im Übrigen findet § 28 die RahmenPO Anwendung.

§ 27 Zulassung zum Masterprojekt und zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

(1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
2. 60 ECTS erreicht hat,
3. ggf. die aus dem vorangegangenen Studium fehlenden 30 Leistungspunkte durch ein Praktikum oder mehrere Praktika, berufspraktische Erfahrung oder ein Praxisprojekt hat (vgl. § 4 Absatz 2). Als Praxisprojekt kann auch der erfolgreiche Abschluss von Brücken-/Angleichsmodulen entsprechend § 4 Absatz 1 anerkannt werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang Film eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
   a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
   b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
   c) in einem Masterstudiengang Film in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Im Übrigen findet § 29 der RahmenPO Anwendung.

§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel 18 Wochen.

Jede/r zu Prüfende (auch bei einer Gruppenarbeit) hat eigenständig eine zum Masterprojekt zu erarbeitende Thesis in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung zur Sprache treffen, soweit die Bewertbarkeit der Thesis gewährleistet ist.

(2) Im Übrigen findet § 30 der RahmenPO Anwendung

§ 29 Abgabe des Masterprojekts und der Thesis

§ 31 RahmenPO findet Anwendung.

§ 30 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

(1) Das Kolloquium ergänzt Thesis und Masterprojekt und ist eigenständig zu bewerten.

(2) Das Kolloquium dauert in der Regel 45 Minuten.

(3) Für die Zulassung zum Kolloquium müssen alle Module, die Studienbegleitende Leistung (Reflexionsgespräch über den Inhalt von 9 Ringvorlesungen), das Masterprojekt, sowie die Thesis bestanden sein.

(4) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 31 Bewertung von Masterprojekt und Thesis

[zu § 33 RahmenPO]

(1) Das Masterprojekt und die Thesis sind zwei eigenständige Prüfungsleistungen und sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Mindestens eine*r der Prüfer*innen muss der/die Betreuer*in der Thesis und des Masterprojekts sein. Eine*r der Prüfendenden muss Professor*in im Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund sein.

(2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 32 Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, das Masterprojekt, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Im Übrigen findet § 34 der RahmenPO Anwendung.

§ 33 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der MA-Thesis und des MA Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen der Module MA FILM 1 bis 9 (Masterarbeit, Thesis und Kolloquium) gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Masterprojekt.....30 %

Thesis .....20 %

Kolloquium.....10 %

Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen Module
MA FILM 1 bis 9 .....40 %.

(3) Im Übrigen findet § 35 der RahmenPO Anwendung.

§ 34 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35 Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.

(2) Im Übrigen findet § 37 der RahmenPO Anwendung.

§ 36 Datenschutz

§ 38 RahmenPO findet Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

(1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. März 2027 in Kraft. Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Film des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 18. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 95 vom 20.12.2013), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. September 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nummer Nr. 79, 13.09.2023), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Dezember 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nummer Nr. 104, 13.12.2023) tritt in Übereinstimmung mit den Übergangsbestimmung zur letztmaligen Prüfungsabnahme nach § 37 Abs. 3 am 1. September 2030 außer Kraft.

(2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2027 ihr Studium im Masterstudiengang Film Hybrid & Non-Fiction an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

(3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2027 im Masterstudiengang Film an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Film des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 18. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 95 vom 20.12.2013), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. September 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nummer Nr. 79, 13.09.2023), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Dezember 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nummer Nr. 104, 13.12.2023) weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Sommersemester 2028,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Wintersemester 2028/29,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Sommersemester 2029,

Die Thesis einschließlich Kolloquium kann inklusive Wiederholung letztmalig im Sommersemester 2030 abgelegt werden.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Sommersemesters 2027.

(5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 2 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 2030 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(6) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.

(7) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 11.11.2026 und des Rektorats vom 18.11.2026.

Dortmund, den 19. November 2026

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage 1

Studienverlaufsplan

MA Film - Hybrid & Non-Fiction

Nummer/Bezeichnung	Typ	Pflicht-art	Prüfungs-art	Veran-staltungs-art	Semester 1 CP	1 SWS	2 CP	2 SWS	3 CP	3 SWS	4 CP	4 SWS	5 CP	5 SWS	6 CP	6 SWS	Gesamt CP	Gesamt SWS	Voraussetzungen/ Bemerkungen
100 - Gesamtergebnis	Konto	Pf															90		
110 - Gesamtnote Module	Konto	Pf			32	16	28	14	14	8							74		
01 MA FILM-Non-Fiktionale Erzählstrategien	**Modul**	**Pf**			**12**	**6**											**12**	**6**	
Projektrecherche und -entwicklung	Veranstaltung	Pf	SL	PS		4												4	
Projektbetreuung	Veranstaltung	Pf	SL	PS		2												2	
MP	Prüfung	Pf	MP		12												12		SL muss BE (nicht relevant zur Anmeldung der MP)
02 MA FILM- Audio-Visuelle Positionen	**Modul**	**Pf**			**10**	**6**											**10**	**6**	
Audio-Visuelle Positionen (Non-Fiction)	Veranstaltung	Pf	SL	S		4												4	
Workshop	Veranstaltung	Pf	SL	S		2												2	
MP	Prüfung	Pf	MP		10												10		SL muss BE (nicht relevant zur Anmeldung der MP)
03 MA FILM- Medienreflexion und Analyse	**Modul**	**Pf**			**6**	**2**											**6**	**2**	
Medienreflexion und Analyse	Veranstaltung	Pf	SL	PS		2												2	
MP	Prüfung	Pf	MP		6												6		SL muss BE (nicht relevant zur Anmeldung der MP)
04 MA FILM SK- Schlüsselkompetenzen	**Modul**	**Pf**			**4**	**2**											**4**	**2**	
Creative Producing	Veranstaltung	Pf	SL	S		2												2	
MP	Prüfung	Pf	MP		4												4		SL muss BE (nicht relevant zur Anmeldung der MP)
05 MA FILM- Projektrealisation und Produktion	**Modul**	**Pf**					**14**	**6**									**14**	**6**	
Projektrealisation und -produktion	Veranstaltung	Pf		PS				4										4	
Projektbetreuung	Veranstaltung	Pf		PS				2										2	
MP	Prüfung	Pf	MP				14										14		
06 MA FILM- Produktions- und Vertriebsstrategien	**Modul**	**Pf**					**8**	**6**									**8**	**6**	
Produktions- und Vertriebsstrategien	Veranstaltung	Pf	SL	S				4										4	
Workshop	Veranstaltung	Pf	SL	S				2										2	
MP	Prüfung	Pf	MP				8										8		SL muss BE (nicht relevant zur Anmeldung der MP)
07 MA FILM- Non-fiktionale Perspektiven und Diskurse	**Modul**	**Pf**					**6**	**2**									**6**	**2**	
Non-fiktionale Perspektiven und Diskurse	Veranstaltung	Pf	SL	PS				2										2	
MP	Prüfung	Pf	MP				6										6		SL muss BE (nicht relevant zur Anmeldung der MP)
08 MA FILM- Postproduktion	**Modul**	**Pf**							**10**	**6**							**10**	**6**	
Postproduktion	Veranstaltung	Pf		PS						4								4	
Projektbetreuung	Veranstaltung	Pf		PS						2								2	
MP	Prüfung	Pf	MP						10								10		
09 MA FILM SK- Schlüsselkompetenzen	**Modul**	**Pf**							**4**	**2**							**4**	**2**	
Unternehmensgründung in der Kreativwirtschaft	Veranstaltung	Pf	SL	S						2								2	
MP	Prüfung	Pf	MP						4								4		SL muss BE (nicht relevant zur Anmeldung der MP)
101 - 10 MA Film Thesis	**Modul**	**Pf**							**16**								**16**		
101 - Masterprojekt	Prüfung	Pf	TP						8								8		
Ringvorlesung	Veranstaltung	Pf	SL*	V					1	1,2							1		
102 - Thesis	Prüfung	Pf	TH						6								6		mind. 60 ECTS
103 - Kolloquium	Prüfung	Pf	KO						1								1		TP, SL* und TH müssen BE

Legende

Pflichtart

PF	Pflichtfach
WA	Wahlfach
WP	Wahlpflichtfach
ZU	Zusatzfach

Prüfungsart / Leistungsart

MP	Modulprüfung
TP	Teilprüfung
KO	Kolloquium
TH	Thesis
TN	Teilnahmenachweis
SL	Studienbegleitende Leistung

Veranstaltungsart

SV	seminaristische Veranstaltung
S	Seminar
Ü	Übung
V	Vorlesung
P	Praktikum
Pr	Projekt
oS	Online Seminar
PS	Projekt Seminar

Gruppengrößen
5 P
10 PS
15 S
35 SV
60 V

* Der Inhalt aus 9 Ringvorlesungen wird refelktiert

Anlage 2

Äquivalenzliste über die Anerkennung von Studienleistungen

Äquivalenzliste zur Anerkennung von Studienleistung für den Masterstudiengang Film in der Fassung der Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 95 vom 20.12.2013), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. September 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nummer Nr. 79, 13.09.2023), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Dezember 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nummer Nr. 104, 13.12.2023) durch die Belegung von Veranstaltungen des Masterstudiengangs Film Hybrid & Non-Fiction in der Fassung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) vom 19. November 2026 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 47. Jahrgang, Nummer 32.11-080 vom 24.11.2026) in der jeweils gültigen Fassung.

Modul in der StgPO 2023 MA Film	**Modulbezeichnung**	**ECTS**	**Äquivalentes Modul in der StgPO 2026 MA Film Hybrid & Non-Fiction**	**Modulbezeichnung**	**ECTS**	**Bemerkungen**
FM 1	Filmkonzeption, Planung und Finanzierung	14	01 MA FILM	Non-Fiktionale Erzählstrategien	12	
FM 2	Neue Produktions- und Vertriebsstrategien I	10	02 MA FILM	Audio-Visuelle Positionen	10	
FM3 SK	Schlüsselkompetenzen M1: Creative Leadership	6	04 MA FILM SK	Schlüsselkompetenzen	4	
FM4	Filmproduktion	12	-	-	-	Kein äquivalentes Modul vorhanden
FM 5	Neue Produktions- und Vertriebsstrategien II	10	06 MA FILM	Produktions- und Vertriebsstrategien	8	
FM 6 W	Filmtheorie / Filmgeschichte	8	03 MA FILM 07 MA FILM	Medienreflexion und Analyse Non-fiktionale Perspektiven und Diskurse	6	Die Anerkennung der Module 03 MA Film und 07 MA Film decken den Inhalt des Moduls FM 6 W ab.
FM 7	Film-Postproduktion	10	08 MA FILM	Postproduktion	10	
FM 8 Masterarbeit/ Kolloquium		15		-	-	Kein äquivalentes Modul
FM 9 SK:	Schlüsselkompetenzen M2: Unternehmensgründung in der Kreativwirtschaft	5	09 MA FILM SK	Schlüsselkompetenzen	4	

Eine Anerkennung für das Gesamtmodul in PO 2026 erfolgt nur dann, wenn die entsprechenden Teilprüfungen in PO 2023 **absolviert worden** sind.
Eine **Teilanrechnung** auf ein Gesamtmodul in PO 2026 **erfolgt nicht**. Bitte beachten Sie, dass sowohl erbrachte Leistungen als auch Fehlversuche bei einem Prüfungsordnungswechsel von Amts wegen angerechnet werden (§ 8 Abs. 1 Satz 5 und 6 RahmenPO). Beschluss des Prüfungsausschusses vom 06.02.2025

Anlage 3

Brücken- und Angleichsmodule

Brücken- und Angleichsmodule aus dem BA Film und Sound - Vertiefung Film		
Modul-Nr.	**Modultitel**	**CP**
6 F	Visuelle Gestaltungsgrundlagen und Filmproduktion Grundlagen	8
7 FS	Medienanalyse und Reflexion	6
10 FS	F Storytelling I	10
11 F	Dramaturgie I	8
12 ZK	Zusatzkompetenz I Wahlpflicht	4
15 FS F	Storrytelling II	10
16 F	Dramaturgie II	8
17 ZK	Zusatzkompetenz II Wahlpflicht	6
19 FS	FS - Film I	10
20 FS F	Experimental Lab I	8
23 FS	Film II	10
24 FS F	Experimental Lab II	8

Brücken- und Angleichsmodule aus dem BA Film und Sound - Vertiefung Sound		
Modul-Nr.	**Modultitel**	**CP**
6 S	Auditive Gestaltungsgrundlagen und Filmproduktion Grundlagen	8
10 FS - S	Auditives Storytelling / Akustische Kunst	10
11 S	Sounddesign	8